

Neuerungen im Umgang mit Equidenpässen ohne Arzneimittelanhang

Bei alten Equiden oder Equiden die aus anderen Mitgliedstaaten stammen kommt es immer wieder vor, dass der Equidenpass nicht rechtskonform ist, weil der Anhang IX (Verabreichung von Tierarzneimitteln) entweder nur unvollständig oder überhaupt nicht vorhanden ist.

Bisher wurden vom Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar ausgestellte unvollständige Equidenpässe durch nachträgliches Einheften eines Arzneimittelanhangs vervollständigt.

Nach Diskussion des Sachverhalts auf der Sitzung der Länderreferenten für Tierseuchenrecht ist man zu dem Schluss gekommen, dass die Verordnung (EG) Nr. 504/2008 in ihrer geltenden Fassung eine Ergänzung oder Neuausstellung für Equidenpässe aus Deutschland oder anderen EU-Mitgliedstaaten nicht vorsieht.

Lediglich für aus Drittländern eingeführte Equiden ist in Artikel 8 eine Möglichkeit zur Ergänzung fehlender Informationen oder zum Ersatz eines unvollständigen Equidenpasses erlaubt.

Im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Vorgehensweise hat man sich daher verständigt, ab sofort von einer Ergänzung des Anhangs IX (Verabreichung von Tierarzneimitteln) – in welcher Form auch immer – abzusehen. Der fehlende oder unvollständige Anhang IX induziert ein Schlachtverbot.

Der Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. gibt somit keine Arzneimittelanhänge zur Vervollständigung von Equidenpässen mehr aus. Pferde mit Begleitdokumenten ohne diesen Arzneimittelanhang sind automatisch „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr“ bestimmt.

Stand: Januar 2014

**Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz/Saar e.V.
Pferdezentrum, 67816 Standenbühl**

Tel.: 06357-9750 0, Fax: 06357-9750 25

Internet: www.pferdezucht-rps.de, E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de
